



Informationen zum Thema „Vollmacht“

Die meist gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten:

Frage: *Wen kann ich bevollmächtigen?*

Antwort: Sie können grundsätzlich jede Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, alternativ die Verwaltung. Es können sich ggf. aus Ihrer Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung Einschränkungen ergeben. Wen Sie gemäß Ihrer Gemeinschaftsordnung bevollmächtigen dürfen, teilen wir Ihnen in der Einladung zur Eigentümerversammlung mit.

Frage: *Kann ich die Vollmacht auch per E-Mail oder Fax schicken?*

Antwort: **Ja.** Die Vollmacht muss in Textform vorliegen. Hierfür genügt auch eine Übermittlung per E-Mail oder per Fax.

Frage: *Bis wann muss die Vollmacht vorliegen?*

Antwort: Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter rechtzeitig, d.h. vor dem Versammlungsbeginn, zugehen, so dass dieser von der Vollmacht noch Kenntnis erlangen kann.

Frage: *Welche Arten von Vollmachten gibt es?*

Antwort: **Weisungsvollmacht:** In der Vollmacht sind die einzelnen Weisungen, wie der Bevollmächtigte abzustimmen hat, entsprechend den einzelnen Tagesordnungspunkten aufgeführt. Der Bevollmächtigte hat sich an die Weisungen zu halten.

Sollte der Bevollmächtigte allerdings abweichend zu den vorgegebenen Weisungen abstimmen, so wird die Stimmabgabe wie vom Bevollmächtigten abgegeben, gewertet.

Globalvollmacht: Der Bevollmächtigte kann nach eigenem Belieben zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Er muss sich an keine Weisungen halten.

Frage: *Wem gegenüber gelten die Weisungen?*

Antwort: Die bevollmächtigte Person hat gemäß den Weisungen, welche auf der Vollmacht angegeben sind, abzustimmen. Sollte der Bevollmächtigte nicht gemäß den Weisungen abstimmen, ist allein der Vollmachtnehmer (also der Vertreter) gegenüber dem Vollmachtgeber verantwortlich.

Frage: *Welche Weisungen kann ich in der Vollmacht erteilen?*

Antwort: Zu den jeweils einzelnen Tagesordnungspunkten kann mit **Ja, Nein und Enthaltung** abgestimmt und daher auch eine gleichlautende Weisung erteilt werden.

Frage: *Kann der Bevollmächtigte Untervollmacht an eine zweite, andere Person erteilen?*

Antwort: Sollte der Fall eintreten, dass die bevollmächtigte Person nun doch nicht der Eigentümerversammlung beiwohnen kann, so hat dieser die Möglichkeit eine weitere Person mit einer „Untervollmacht“ zu beauftragen. D. h. es kann eine weitere Person bevollmächtigt werden. Für die unterbevollmächtigte Person gelten die gleichen Regeln wie für den ursprünglichen Vollmachtnehmer.

Diese Möglichkeit kann vom Vollmachtgeber untersagt werden. Das Verbot der Unterbevollmächtigung ist auf der Vertretungsvollmacht zu dokumentieren.

Frage: *Warum sollte ich generell eine Vollmacht abgeben?*

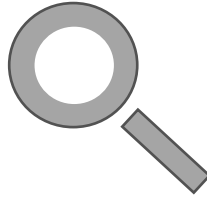
Antwort: Damit Sie Ihr Recht zur Stimmabgabe wahrnehmen können.

Frage: *Kann ich und die bevollmächtigte Person an der Versammlung teilnehmen?*

Antwort: **Nein**, entweder nimmt die bevollmächtigte Person oder der im Grundbuch eingetragene Eigentümer an der Versammlung teil.

Frage: *Kann ich auch eine Vollmacht im Laufe der Versammlung abgeben, wenn ich diese frühzeitig verlassen muss?*

Antwort: **Ja**, dies ist möglich und muss der Versammlungsleitung mitgeteilt werden.



Detailerklärungen:

Insofern ein **Eigentümer** einer Eigentümerversammlung **nicht beiwohnen** kann, so hat er die Möglichkeit sich mittels einer **Vollmacht**, ausgestellt auf eine andere **Person, vertreten** zu lassen.

Wer von einem Eigentümer **bevollmächtigt** werden **darf**, steht in der **Teilungserklärung** mit Gemeinschaftsordnung der betreffenden Wohnanlage.

Sollte in der Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung keine Regelung zur Vollmachtserteilung enthalten sein, so finden die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. In diesem Fall können Sie jede Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen.

Die Identität der bevollmächtigten Person darf im Vorfeld einer Eigentümerversammlung vom Verwalter bzw. Versammlungsleiter überprüft werden.

Die Hausverwaltung Oberallgäu GmbH übersendet mit der **Einladung** zu jeder Eigentümerversammlung einen **Vordruck** einer **Vollmacht**.

Es **gelten** allerdings auch **eigene** vom **Vollmachtgeber** ausgestellte **Dokumente**. Eingegangene Vollmachten per Mail oder Fax sind ebenfalls zulässig.

Die bevollmächtigte Person muss auf der Anwesenheitsliste (beim Namen und der Wohnung des Vollmachtgebers) unterschreiben und die Bevollmächtigung mit dem Zusatz i. V. (in Vertretung) kenntlich machen.